

# AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

D. dorf  
Grabbepl. 7

Nr. 11	Düsseldorf, Donnerstag, den 13. März	1952
--------	--------------------------------------	------

### Inhalt

<b>Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.</b>	155. Kinderreichenfürsorge. S. 95.
<b>Allgemeine Innere Verwaltung.</b>	156. Gewährung von Taschengeld an Insassen von Alters- und Pflegeheimen. S. 96.
149. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 93.	157. Kriegsfolgenhilfe; hier: Berufsausbildung Jugendlicher. S. 96.
150. Festsetzung der Mindeststeuer in der Haushaltssatzung. S. 93.	<b>Bekanntmachungen anderer Behörden.</b>
151. Getränkesteuer. S. 93.	158. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1951. S. 96.
<b>Wirtschaft und Verkehr.</b>	159. Manometer-Prüfstation bei der Landeseichdirektion Köln. S. 97.
152. Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 7. 1926; hier: Prüfung der Zuverlässigkeit. S. 94.	160. Wegeeinziehung. S. 97.
<b>Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.</b>	161. Anbauverbot an Verkehrsstraßen. S. 97.
153. Reinigungsmittel „Pural“. S. 94.	162. Anbauverbot an Verkehrsstraßen im Gemeindebezirk Marienbaum. S. 97.
154. Standesamtliche Meldung von Totgeburten sowie von Lebendgeburten, wenn die Frucht kurz nach der Geburt gestorben ist. S. 94.	<b>Nichtamtlicher Teil.</b>
	<b>Literaturhinweise.</b>
	Das neue Tierzuchtgesetz. S. 97.

## Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 149. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.  
III T I — Pers. Knabe

Düsseldorf, den 28. Februar 1952.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Gerhard Knabe hat seine Praxis von Wermelskirchen, Neuenhaus 17a, nach Wermelskirchen, Dabringhauser Str. 48, verlegt.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

#### 150. Festsetzung der Mindeststeuer in der Haushaltssatzung.

Der Regierungspräsident.  
K (Fin) 51/0

Düsseldorf, den 1. März 1952.

Auf die Einführbarkeit der Mindeststeuer gemäß § 17a GewStG. i. d. Fassung vom 27. 12. 1951 (BGBl. I S. 996) wird hingewiesen.

Da der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer gemäß §§ 17a Abs. 3, 14 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. nur bis zum Ende des Kalenderjahres gefaßt werden kann, somit wegen des hieraus erhellenden Jährlichkeits-Charakters der Ortsrechtsgrundlage in jedem Rechnungsjahre zu erneuern ist, empfehle ich, bis zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen einen etwaigen Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer und über die Festsetzung ihres Satzes in der Haushaltssatzung zu verbinden mit der Festsetzung der Steuersätze für die übrigen Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind.

Die zur Heranziehung zur Mindeststeuer erforderliche Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen

Behörde wird von der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 86 rev. DGO. erteilt, es sei denn, daß die Durchführungsbestimmungen eine andere Regelung vorsehen.

Bei der Bemessung von Bedarfszuweisungen an die Gemeinden aus Mitteln des Ausgleichsstocks wird die Erhebung der Mindeststeuer in Zukunft nicht unbeachtet bleiben können.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

#### 151. Getränkesteuer.

Der Regierungspräsident.  
K (St) 54/4 — 04

Düsseldorf, den 7. März 1952.

Die Getränkesteuerordnungen der Gemeinden sehen entsprechend der Musterordnung für die Erhebung einer Gemeindegetränkesteuer die Steuerpflicht für jede entgeltliche Abgabe von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle vor. Auch die Erfrischungseinrichtungen der Verwaltungen und Betriebe unterliegen dieser Steuerpflicht, wenn die vorgenannten Voraussetzungen — Entgelt und Verzehr an Ort und Stelle — im Einzelfall erfüllt sind. Der Runderlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 4. 2. 1943 (MBliV. S. 204), der die Nichterhebung der Getränkesteuer vorsah, wenn es sich um die Versorgung der Belegschaftsmitglieder während der Arbeitszeit mit billigen Erfrischungsgetränken handelte, stellte eine kriegsbedingte Anordnung dar. Nachdem in der Nachkriegszeit das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden wiederhergestellt worden ist, kommt dem vorbezeichneten Runderlaß keine rechtsverbindliche Wirkung mehr zu. Alleinige Rechtsgrundlage für die Erhebung der Getränkesteuer sind somit wieder die gemeindlichen Steuerordnungen.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

## Wirtschaft und Verkehr

152. Gesetz  
über den Verkehr mit unedlen Metallen  
vom 23. 7. 1926; hier: Prüfung der Zuverlässigkeit.Der Regierungspräsident.  
IV/G. 11.0.

Düsseldorf, den 7. März 1952.

Bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem o. a. Gesetz ist künftig zur einwandfreien Feststellung der Zuverlässigkeit des Antragstellers — bei einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der vertretungsberechtigten Personen — in jedem Falle ein Strafregisterauszug anzufordern. Darüber hinaus empfehle ich, bei neu zugezogenen Antragstellern oder vertretungsberechtigten Personen eine Stellungnahme der Gemeindeverwaltung des Heimatortes einzuholen.

Auf meine Rundverfügung vom 23. 2. 1952 — IV/G. 1. 12. 0 — (ABl. S. 85) weise ich hierbei besonders hin.

Im Auftrage: Ramuschat.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

## Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

## 153. Reinigungsmittel „Pural“.

Der Regierungspräsident.  
M 25 — 1 Nr. 133/52

Düsseldorf, den 28. Februar 1952.

Am 8. 9. 1951 hat das Chemische Untersuchungsamt in Rheydt zum Preise von 1 DM eine Tube des o. a. Reinigungsmittels zu Untersuchungszwecken gekauft.

Es handelt sich um eine weiße Tube mit grüner Aufschrift: Pural, Entfernt Rost-, Obst-, Teer-, Öl-, Fett-, Harzflecken aus Händen, Weißwäsche und indanthren-gefärbten Textilien. Der Inhalt besteht aus einer weißen Paste, die beim Verreiben mit Wasser eine schweflige Säure ergibt. Bei Untersuchung dieser Probe wurden festgestellt:

Wasser	38,4 ‰
Fettsäure	9,4 ‰
Asche	52,1 ‰

Nach dem Untersuchungsergebnis handelt es sich um eine Reinigungspaste, die zur Hauptsache Natriumbisulfid als Entfärbungsfaktor enthält. Die Reinigung beruht auf der bleichenden Wirkung der schwefligen Säure unter Anwendung des Pural. Bei der Reinigung von Händen dürften bei Vorhandensein von Rissen in der Haut tiefer greifende Schädigungen eintreten, so daß die Anwendung des „Pural“ entsprechend der Deklaration hinsichtlich der allgemeinen Volksgesundheit bedenklich ist. Die weiteren Ermittlungen haben ergeben, daß die Herstellerfirma Pural-Vertrieb, Stuttgart, Postfach, in Stuttgart vollkommen unbekannt und weder gewerberechtlich noch steuertechnisch erfaßt ist.

„Pural“ ist ein Bedarfsgegenstand im Sinne des § 2 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. 1. 1936. Bei dem Vertrieb des „Pural“ ist nach dem obigen Untersuchungsergebnis ein Verstoß gegen § 3 Nr. 2a und b gegeben. Ich bitte daher, gegen die Firma ggf. Strafantrag gemäß § 11 (1) des Lebensmittelgesetzes zu stellen und mir von dem Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Chem. Untersuchungsämter — Gesundheitsämter — des Bezirks.

154. Standesamtliche Meldung  
von Totgeburten sowie von Lebendgeburten,  
wenn die Frucht kurz nach der Geburt gestorben ist.Der Regierungspräsident.  
M. 32—0

Düsseldorf, den 3. März 1952.

Bestehende Unklarheiten in der Auslegung des § 24 des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937 — RGBl. I S. 1146 — sowie des § 64 der I. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. 5. 1938 — RGBl. I S. 533 — veranlassen mich zu einer Klärung und Beantwortung der folgenden vier Fragen:

1. Wann ist ein Kind im Sinne des PStG. „totgeboren“ bzw. „in der Geburt verstorben“?
2. Wann kann vom „Einsetzen der natürlichen Lungenatmung“ im Sinne des o. a. Gesetzes gesprochen werden?
3. Ist die Entscheidung „Frühgeburt oder Fehlgeburt“ im Rahmen des PStG. erforderlich?
4. Inwieweit entsprechen die Begriffsbestimmungen des PStG. den Rechtsbegriffen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts?

Die Beantwortung der ersten drei Fragen kann zweckmäßig an Hand eines zur Entscheidung gekommenen konkreten Falles erfolgen:

„Eine Hebamme hatte nach der Hilfeleistung bei einer Entbindung entsprechend den Vorschriften ihrer Dienstanweisung durch Eintragung in ihr Tagebuch festgestellt, daß die Frucht 24 cm lang sei und eine Viertelstunde gelebt, d. h. geatmet habe. Sie hatte das Kind notgetauft. Der später zugezogene Arzt verweigerte die Ausstellung eines Totenscheins mit dem Hinweis, daß die Frucht nur 24 cm lang sei und es sich somit um eine Fehlgeburt gehandelt habe, die nicht meldepflichtig sei.“

Nach dem Wortlaut des § 24 PStG. hat die Anzeige eines totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes spätestens am nächsten Werktag zu erfolgen. Die Eintragung erfolgt nur in das Sterbeprotokoll mit dem Vermerk: „totgeboren“ oder „in der Geburt verstorben“. Nach § 64 Abs. 1 der I. Verordnung zur Ausführung des PStG. ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, wenn es wenigstens 35 cm lang ist, jedoch die natürliche Lungenatmung nicht eingesetzt hat. Hat die natürliche Lungenatmung eingesetzt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Anzeige und Eintragung von Geburten. Unter „lebendgeboren“ sind demnach solche Neugeborene zu verstehen, bei denen die Lungenatmung eingesetzt hat, und zwar unabhängig von der Länge oder Lebensfähigkeit der Frucht. Die gleiche Formulierung findet sich in § 3 Abs. 1 der Dienstanweisung für Hebammen vom 15. 11. 1927. In § 64 a. a. O. wird unter den möglichen Lebenszeichen als entscheidendes das Einsetzen der natürlichen Lungenatmung angeführt, um für die Eintragung in die standesamtlichen Bücher einen bestimmten Anhaltspunkt in Form eines auch von Laien wahrnehmbaren Zeichens der Lebensäußerung zu geben. Es ist jedoch belanglos, ob nach medizinischen Erwägungen die Atembewegungen erfolglos waren und ob die Frucht lebensfähig war. Nach gutachtlicher Äußerung von Prof. Dr. Anselmino, Leiter der Landesfrauenklinik in Wuppertal, vom 31. 12. 1951 ist jedes „Schnappen“ des Kindes, wenn es spontan erfolgt, als Einsetzen der Lungenatmung im Sinne des § 64 a. a. O. zu werten (vgl. Dr. Naujoks, Deutsche Med. Wochenschrift 1951 Nr. 42).

„Nach den bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist jede Frucht, auch wenn sie kürzer als

35 cm ist, als Lebendgeburt zu melden, sofern sie die Zeichen des Lebens aufweist. Da wir solche Zeichen des Lebens auch schon bei einer 25 cm oder 20 cm langen Frucht, vielleicht noch früher, beobachten, so muß die Geburt dieser Früchte (wie bei lebenden Kindern) sowie auch deren Tod dem Standesamt gemeldet werden. Praktisch wird dieses wohl nur außerordentlich selten einmal geschehen. Formal besteht aber die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen Arzt oder Hebamme, wenn die Meldung ausbleibt; und solche Fälle sind schon vorgekommen."

Im angeführten Einzelfall hatte die Hebamme korrekt gehandelt, als sie das Neugeborene als Lebendgeburt im Sinne des PStG. zur Meldung brachte. Die Ansicht des behandelnden Arztes, es habe sich um eine nach dem PStG. nicht meldepflichtige Fehlgeburt gehandelt, war wohl medizinisch vertretbar, entsprach aber nicht dem § 64 Abs. 2 des PStG.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich die Beantwortung der gestellten Fragen.

#### Zu Frage 1:

Der Begriff „totgeboren“ bzw. „in der Geburt verstorben“ ist in § 64 Abs. 1 der I. Verordnung zur Ausführung des PStG. bestimmt worden, er ergibt sich aus dem Ausschluß der positiven Bestimmung „lebendgeboren“. Es muß also im Einzelfall zunächst festgestellt werden, ob das für die Eintragung in die Personenstandsbücher maßgebliche Lebenszeichen, d. h. das Einsetzen der natürlichen Lungenatmung, beobachtet wurde. Erst dann kann unterschieden werden zwischen „totgeboren“ und „Fehlgeburt“. Das maßgebliche Unterscheidungsmerkmal im Sinne des PStG. ist die Länge der Frucht. Ist diese mindestens 35 cm lang, so handelt es sich um eine „Totgeburt“, ohne daß eine genauere Bestimmung des Reifegrades der Frucht erforderlich ist.

#### Zu Frage 2:

Als Einsetzen der natürlichen Lungenatmung ist jedes „Schnappen“ des Kindes, das auch von einem Laien — Zeugenaussage — „wahrnehmbar“ ist, zu werten. Es ist aber bedeutungslos, ob dieses Schnappen erfolglos oder erfolgreich war.

#### Zu Frage 3:

Als Fehlgeburt wird eine Frucht angesehen, bei der die „Lungenatmung“ nicht eingesetzt hat und die nicht eine „Mindestlänge von 35 cm“ aufweist. Die Fehlgeburt ist nicht nach den Bestimmungen des PStG., sondern auf Grund des Art. 12 der 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. 7. 1935 — RGBl. I S. 1035 — dem Amtsarzt zu melden. Eine „Frühgeburt“ ist begriffsmäßig „eine Frucht, die nicht die notwendigen Reifezeichen aufweist“. Es handelt sich um eine vorwiegend medizinische Begriffsbestimmung, die nur für die Festlegung der Empfängniszeit forensische Bedeutung gewinnen kann.

#### Zu Frage 4:

Nach § 1 BGB beginnt die „Rechtsfähigkeit eines Menschen“ und das Dasein als Mensch im Sinne des bürgerlichen Rechts mit der Vollendung der Geburt, d. h. mit dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib. Im Gegensatz dazu ist für den strafrechtlichen Begriff des Menschen im Sinne der §§ 211 ff. und der §§ 223 ff. StGB (Verbrechen und Vergehen wider das Leben und Körperverletzung) nicht wie im bürgerlichen Recht erst „die Vollendung“, sondern bereits der „Beginn der Geburt“ entscheidend. Als Beginn der Geburt wird der Zeitpunkt angesehen, „in dem der Entwicklungsvorgang im Mutterleib beendet ist und die Ausstoßungsversuche durch welche die

Frucht nach außen gestoßen werden soll, eintreten“ (RgSt.Rd. 26 S. 179). Hat das neugeborene Kind in dem maßgeblichen Zeitpunkt gelebt, so ist es ein Mensch im Rechtssinne gewesen, auch wenn es kurze Zeit danach gestorben ist und überhaupt nicht lebensfähig war. Das bürgerliche Recht und das Strafrecht gehen von dem naturwissenschaftlichen Begriff des Lebens aus und versuchen nicht, ihn näher zu erläutern. Auch wird zum Nachweis des Lebens nicht die Feststellung bestimmter Lebensäußerungen verlangt, es genügt vielmehr hierzu jedes Lebenszeichen, das das Kind von sich gibt (vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, 8. Aufl. Anm. 1 zu § 1 BGB; v. Staudinger, Kommentar zum BGB, 10. Aufl. Anm. 4 zu § 1 BGB). Abweichend von § 24 PStG. in Verbindung mit § 64 der Ersten Ausführungsverordnung zum PStG. kommt es demnach für das bürgerliche Recht und für das Strafrecht auf den Nachweis der „natürlichen Lungenatmung“ (wie auch auf die Länge der Frucht) nicht entscheidend an. Ein neugeborenes Kind, dessen Herz zwar geschlagen, bei dem aber die natürliche Lungenatmung nicht eingesetzt hat, ist im Rechtssinne „ein Mensch“ gewesen, obwohl es in dem Sterbebuch als „in der Geburt verstorben“ eingetragen wird. Wenn in § 64 a. a. O. abweichend von dem materiellen Recht unter den möglichen Lebenszeichen eine Äußerung des Lebens, nämlich die natürliche Lungenatmung, als entscheidend ausgewählt worden ist, so entspricht diese Regelung einem praktischen Bedürfnis. Der Standesbeamte bedarf für die Eintragungen in den standesamtlichen Büchern bestimmter Anhaltspunkte. Der Streit, ob eine Regelung, die an dem neugeborenen Kind beobachtet worden ist, als ein Zeichen des Lebens zu deuten sei, kann nicht von ihm entschieden werden.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

#### 155. Kinderreichenfürsorge.

Der Regierungspräsident.  
S.1.0. Rei/Pa.

Düsseldorf, den 6. März 1952.

Zur Durchführung sozialer Maßnahmen auf dem Gebiete der Kinderreichenfürsorge hat der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen auch in diesem Jahre Mittel zur Verfügung gestellt. Von diesen zur Verfügung gestellten Mitteln sollen

- a) etwa  $\frac{3}{4}$  zur Beschaffung von Wohnungen durch Neubau, Ausbau oder als Zuschüsse zu Siedlerwohnungen, zur Restfinanzierung usw. für eine beschränkte Zahl besonders bedürftiger kinderreicher Familien verwendet werden, während
- b) das restliche  $\frac{1}{4}$  der Beihilfe für Unterstützungen in Härtefällen zu verwenden ist. Hierbei soll eine Zersplitterung in kleinere Beträge im Interesse einer wirksamen Hilfe unterbleiben. Auch soll bei der Auswahl der für die Unterstützung in Frage kommenden Familien nicht allein die Kinderzahl, die mindestens 4 betragen muß, sondern insbesondere der Grad der Bedürftigkeit und die Feststellung ausschlaggebend sein, daß diese Familien einer solchen Beihilfe würdig sind.

Zu vorstehend a) wird, auch nach Ansicht meines Wohnungsdezernats, ein Betrag bis zu 1500 DM bereits zu einer wirksamen Hilfe werden können, während als wirksame Unterstützung zu b) im allgemeinen ein Betrag in Höhe von etwa 300 DM anzusehen ist.

Ich bitte, mir hiernach bis zum 25. 3. 1952 einige in vorstehendem Sinne für eine Beihilfegewährung

in Betracht kommende kinderreiche Familien unter Beifügung einer kurzen stichhaltigen Begründung namhaft zu machen. Als Anhalt für die Zahl der vorzulegenden Anträge kann der im vorigen Jahr mit Verfügung vom 27. 4. 1951 — S.1.0. Rg/Pa. — überwiesene Betrag dienen.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

**156. Gewährung von Taschengeld an Insassen von Alters- und Pflegeheimen.**

Der Regierungspräsident.

S.1.0. Rei/Pa. Düsseldorf, den 8. März 1952.

Auf den RdErl. des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1952 — III A L/OF/63 — MBl. NW. S. 215 — weise ich besonders hin.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

**157. Kriegsfolgenhilfe; hier: Berufsausbildung Jugendlicher.**

Der Regierungspräsident.

S.5.0. Sdt/Pa. Düsseldorf, den 10. März 1952.

Durch die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. 12. 1951 (GMBl. S. 256) ist die soziale Fürsorge für Beschädigte und Hinterbliebene den Bezirksfürsorgeverbänden übertragen worden. Damit ist es eindeutige Pflichtaufgabe der Fürsorgeverbände, für Waisen und Kinder Kriegsbeschädigter eine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine berufliche Ausbildung sicherzustellen und eine angemessene körperliche, geistige und sittliche Erziehung zu gewährleisten.

Im Hinblick auf diese Sachlage sieht sich der Herr Arbeitsminister gezwungen, die bisher noch aus Mitteln des Landesamtes NRW. für Kriegerwaisen und Kinder von Beschädigten gewährten Berufsausbildungshilfen entgegen der mit Erlaß des Herrn Sozialministers vom 7. 9. 1951 — III A 1/KFH/50 — bekanntgegebenen Vereinbarung ab sofort, d. i. ab 1. 2. 1952, einzustellen.

Für unterhaltsberechtigte Kinder von Beschädigten, die eine Beschädigtenrente nach den §§ 29 ff. des Bundesversorgungsgesetzes beziehen, gilt das jedoch nur, wenn nachgewiesen ist, daß die durch die Schädigung hervorgerufene Einkommensminderung die Durchführung der sonst üblichen Berufsausbildung ausschließt.

Die Arbeitsämter sind angewiesen worden, sich wegen der einschlägigen Fälle unverzüglich mit den Bezirksfürsorgeverbänden ihres Bereiches in Verbindung zu setzen, um eine möglichst reibungslose Fortführung der bisherigen Berufsförderung zu ermöglichen. Da die Bedürftigkeitsrichtlinien der Arbeitsverwaltung und der Fürsorgeverbände verschieden sind, können Grenzfälle entstehen. Ich bitte in solchen Fällen großzügig zu verfahren, damit die begonnene Berufsausbildung in jedem Falle ungestört zu Ende geführt werden kann.

Die den Bezirksfürsorgeverbänden entstehenden Aufwendungen können nach den Bestimmungen des gemeinsamen Erlasses der Herren Sozial- und Finanzminister vom 26. 4. 1950 als Ausgabe der Kriegsfolgenhilfe nachgewiesen werden.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

**158. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1951.**

I.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (GS. S. 422) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung am 25. 4. 1951 im Verbandsausschuß beraten worden ist, folgende Haushaltssatzung durch den Verbandsausschuß festgesetzt:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 wird

im Ordentlichen Haushaltsplan	
in der Einnahme auf	3 085 150 DM
in der Ausgabe auf	3 085 150 DM

und

im Außerordentlichen Haushaltsplan	
in der Einnahme auf	89 000 DM
in der Ausgabe auf	89 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Zur Deckung des Haushaltsfehlbedarfs im Ordentlichen Haushaltsplan wird die Verbandsumlage auf 1,1 Prozent der auf die Gemeinden der Stadt- und Landkreise des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entfallenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen für 1951 festgesetzt. Vorläufig wird die Verbandsumlage in Höhe von 2 208 100 DM nach den endgültigen Berechnungsunterlagen für 1950, die nach den Bestimmungen der §§ 20, 21 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleiches für das Haushaltsjahr 1950 errechnet sind, auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1951 gilt auch für das Rechnungsjahr 1952 zunächst als vorläufige Verbandsumlage weiter, bis auf Grund der für 1952 maßgebenden Berechnungsunterlagen eine Neuberechnung stattfinden kann.

§ 3

Der Kassenkredit für das Rechnungsjahr 1951 wird auf den Betrag von 100 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Darlehensbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 1951 dienen soll, wird auf 49 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für die weitere Wiederherstellung von Wohnungen für die Bediensteten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk verwendet werden.

Essen, den 25. April 1951.

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Der Vorsitzende	Als Mitglied
des Verbandsausschusses:	des Verbandsausschusses:
Dr. P. Rappaport,	Greinert,
Verbandsdirektor.	Oberstadtdirektor.

II.

Durch Erlaß IV A 4 Tagebuch-Nr. 80/52 vom 18. 2. 1952 hat der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt für

a) die Festsetzung der Verbandsumlage auf 1,1 Prozent der auf die Gemeinden der Stadt und Land-



